

Entsch.-Sammlung des Senats

## BUNDESGERICHTSHOF

IV 23 415/67BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

des Landes Baden-Württemberg,  
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg  
in Stuttgart, Königstraße 60.

Beklagten und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat  
unter Mitwirkung der Bundesrichter Maske, Johann-  
sen, Maas, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 3. November 1967  
beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des  
12. Zivilsenats des Oberlandesge-  
richts Karlsruhe vom 24. Mai 1967  
wird zugelassen.

#### G r ü n d e :

Dem im Jahre 1901 geborene Kläger ist für seinen  
Schaden in selbständiger Berufstätigkeit eine Rente  
zugesprochen worden, die sich nach den vergleichba-  
ren Bezügen der höheren Beamten bemisst. Ab 1. Januar  
1956 erhielt er die jeweils geltende Höchstrente.  
Nach Maßgabe der jeweiligen Erhöhung dieser Rente  
ergingen Anpassungsbescheide. Durch Bescheid vom  
25. Februar 1965 wurde die Rente des damals gel-  
tenden Höchstsatz von 785.- DM monatlich angepasst.  
Nach dem Inkrafttreten des BzG-Schlußgesetzes erließ  
die Verwaltungsbehörde einen Formularbescheid, der  
zum Ausdruck brachte, daß dem Kläger ab 1. Januar  
1966 die nunmehr geltende Höchstrente von 1.000.- DM  
gezahlt werde. Mit Bescheid vom 24. Mai 1966 änderte  
das Land den Bescheid vom 11. November 1965 und sprach

- 3 -

dem Kläger die sich für ihn nach den Tabellensätzen ergebende Rente zu, die unter dem Höchstbetrag lag, nämlich ab 1. Januar 1966 eine Rente in Höhe von monatlich 901.- DM und ab 1. Oktober 1966 eine solche in Höhe von monatlich 931.- DM. Es ist die grundsätzlich bedeutsame Rechtsfrage zu entscheiden, ob diesem Bescheid eine rechtskraftähnliche Wirkung des vorangegangenen Bescheids vom 11. November 1965 entgegensteht.

Raske

Johannsen

